

SATZUNG DER STADT WOLFRAMS-ESCHENBACH

ÜBER DIE ANBRINGUNG VON STRASSENAMEN UND HAUSNUMMERNSCHILDEN

VOM 20.11.1992

Aufgrund des Art. 23 S. 1 der Bayer. Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.1990 (BayRS 2020-1-1-I), Art. 52 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I) erläßt die Stadt Wolframs-Eschenbach folgende

SATZUNG

§ 1

Straßennamenschilder

1. Die Stadt gibt den Straßen im Stadtteil Wolframs-Eschenbach Namen und bringt auf eigene Kosten Straßennamenschilder an.
2. Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Baulichkeiten aller Art haben das Anbringen der Straßennamenschilder zu dulden.

§ 2

Hausnummernschilder

1. Jedes Gebäude im gesamten Stadtgebiet erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren auf einem Grundstück errichteten Gebäuden kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
2. Die Stadt teilt die Hausnummer zu. Sie legt die Beschaffenheit, Form und Farbe der Hausnummer fest. Dem Eigentümer des Gebäudes, an dem die Hausnummer angebracht werden soll, ist dies schriftlich mitzuteilen.

§ 3

Beschaffung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder werden grundsätzlich von der Stadt auf Kosten des Eigentümers beschafft und falls erforderlich auch angebracht. Der Eigentümer hat das Recht, das Hausnummernschild selbst entsprechend der Anweisung durch die Stadt innerhalb einer angemessenen Frist anzubringen.
2. Der Eigentümer ist verpflichtet, die Anbringung des Hausnummernschildes zu dulden. Er ist hiervon rechtzeitig zu verständigen.
3. Die Stadt kann die dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Grundstückseigentümer durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 4

Ausführung und Ort der Anbringung der Hausnummernschilder

1. Die Hausnummernschilder bestehen aus weißen reflektierenden Schildern (10 x 10 cm für einstellige Zahlen, 12 x 10 cm für zweistellige Zahlen). Sie enthalten in schwarzer Schrift die Hausnummern.
2. Die Hausnummer muß in der Regel an der Straßenseite des Gebäudes an gut sichtbarer Stelle angebracht werden. Befindet sich der Hauseingang an der Straßenseite, ist sie unmittelbar rechts neben der Eingangstüre in Höhe der Oberkante der Tür anzubringen.

Befindet sich die Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Würde die Einfriedung eine gute Sicht für die am Gebäude angebrachte Hausnummer verhindern, ist sie unmittelbar rechts neben dem Hauseingang der Einfriedung zur Straße hin anzubringen. Die Stadt kann eine andere Art und Anbringung zulassen oder anordnen, wenn dies in besonderen Fällen, insbesondere zur besseren Sichtbarkeit der Hausnummer geboten ist. Bei Eckgrundstücken ist darauf zu achten, daß eine eindeutige Zuordnung der Hausnummer zur Straße möglich ist. Wenn notwendig, ist dies durch die Aufnahme des Straßennamens in das Hausnummernschild sicherzustellen. Zusätzlich können künstlerisch gestaltete Hausnummern angebracht werden.

§ 5 Änderung der bisherigen Hausnummer

Bei Änderung der bisherigen Hausnummern finden die §§ 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Bei notwendiger Erneuerung der Hausnummer tritt an die Stelle der Mitteilung nach § 2 Abs. 2 die Aufforderung der Stadt an den Eigentümer, die Hausnummer zu erneuern. Im übrigen finden auch hierbei die §§ 3 und 4 entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß von den Kosten auch die Aufwendungen erfaßt werden, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erneuerung am Haus selbst erforderlich werden.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung im städtischen Amts- und Mitteilungsblatt in Kraft.

Wolframs-Eschenbach, den 20.11.1992

gez.

(Seitz)

1.Bürgermeister